

## **Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung) der Samtgemeinde Papenteich**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 23.01.2024 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamte bzw. Ehrenbeamter sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und Verdienstausfall sowie Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung oder Nachteile im beruflichen Bereich besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Das gilt auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 3 werden im Voraus gezahlt. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden in die vierteljährliche Sitzungsgeldabrechnung einbezogen. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die vertretende Person 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der vertretenden Person entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die vertretende Person vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die Aufwandsentschädigung unter Fortfall ihrer bisherigen Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrkostenentschädigung), gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Ist die Empfängerin bzw. der Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung an der Ausübung ihrer bzw. seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrkostenentschädigung vom Beginn des folgenden Kalendermonats an für jeden Kalendermonat der Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die vertretende Person die pauschale Fahrkostenentschädigung der vertretenen Person unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die vertretene Person ihre pauschale Fahrkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (6) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die vertretende Person vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrkostenentschädigung unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrkostenentschädigung gezahlt.

### **§ 2 - Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 € und zugleich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 12 Fraktions-/Gruppensitzungen abgegolten. Die Zahl kann der Samtgemeindeausschuss bei Bedarf erhöhen.
- (2) Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw.), sofern die Samtgemeinde dazu eingeladen hat oder die Teilnahme von der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. vom

Samtgemeindebürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- oder Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände.

- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 11. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Samtgemeindeausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Für Ratsmitglieder, die als Zuhörende an Ausschusssitzungen teilnehmen, ist die Entschädigung durch den monatlichen Pauschalbetrag nach Abs. 1 abgegolten.

#### **§ 2 a - Aufwandsentschädigung für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems**

- (1) Ratsmitglieder, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Übersendung der Sitzungsunterlagen einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen Aufwandes ab dem Folgemonat nach der abgegebenen Erklärung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15 €.
- (2) Bei Ratsmitgliedern, die in Ihrer Funktion als Kreistagsabgeordnete bereits eine solche Entschädigung vom Landkreis Gifhorn erhalten, reduziert sich der monatliche Pauschalbetrag auf 5 €.
- (3) Ratsmitglieder erhalten auf Antrag diese Aufwandsentschädigung in der zustehenden Summe für die Zeit ab Antragstellung bis zum Ende Wahlperiode ausgezahlt, um die Anschaffung der notwendigen Gerätschaften zu erleichtern. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Samtgemeinderat hat eine entsprechende anteilige Rückzahlung zu erfolgen.

#### **§ 3 - Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend. Sonstige Mitglieder, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Übersendung der Sitzungsunterlagen einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen Aufwandes ab dem Zeitpunkt der abgegebenen Erklärung eine Erhöhung des Sitzungsgeldes um 5 €.

#### **§ 4 - Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die / den 1. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/in	200,00 €
b) an die / den 2. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/in	145,00 €
c) an die / den 3. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/in	125,00 €
d) an die / den Ratsvorsitzende/n	125,00 €
e) an die übrigen Beigeordneten und an Mitglieder des Samtgemeindeausschusses nach § 71 (4) NKomVG	125,00 €
f) an Fraktions-/Gruppenvorsitzende:	
Grundbetrag	100,00 €
- zusätzlich je Mitglied der Fraktion/Gruppe	5,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach Abs. 1 auf sich, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn eine Funktion zwangsläufig mit einer anderen verbunden ist.
- (3) Für Ratsmitglieder, denen als offizielle Vertretung der Samtgemeinderätin bzw. des Samtgemeinderates in Projektgruppen oder in vergleichbaren Funktionen ein zusätzlicher und im Sinne dieser Satzung zulässiger Aufwand entsteht, kann für die Dauer der Tätigkeit die monatliche Aufwandsentschädigung um bis zu 100 € erhöht werden.

Die jeweilige Höhe wird vom Samtgemeindeausschuss im Einzelfall festgesetzt.

### § 5 – Fahrkosten

- (1) An den berechtigten Personenkreis nach §§ 2 und 3 wird für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde für die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 2 ein Pauschalbetrag von 7,00 € je Fahrt gezahlt. Mitnahmeentschädigungen sind im Pauschalbetrag enthalten. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrkostenentschädigung.
- (2) Die Erstattung von Fahrkosten nach Abs. 1 wird auf höchstens 70,00 € im Monat begrenzt.

### § 6 – Verdienstaufwandsersatz

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufwandes hat nachstehender Personenkreis:
  - a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - b) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Brandschutzgesetz).
- (2) Verdienstaufwand wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufwandes wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufwand ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufwandspauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstaufwandsersatz wird auf 30,00 € je Stunde begrenzt.
- (3) Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaufwand geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaufwandsersatzes je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 - 12.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes richtet sich jeweils nach dem Durchschnitt des gezahlten Verdienstaufwandsersatzes. Falls dieser nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale von 20,00 € je Stunde gezahlt.
- (4) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 €.
- (5) Der Ersatz von Verdienstaufwand wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr begrenzt, es sei denn, der/die Anspruchsberechtigte Person ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (6) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird der infolge des Feuerwehrdienstes (Einsätze, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen) entstandene nachgewiesene Verdienstaufwand im Rahmen des Abs. 2 ersetzt. Das gilt auch für den in § 9 genannten Personenkreis.
- (7) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

### § 7 - Aufwandsersatz für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z. B. in Kindertagesstätten) betreut werden.

- (1) Anspruchsberechtigten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde ersetzt. Der Aufwendersatz wird auf 15,00 € je Tag begrenzt.
- (2) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Der Höchstbetrag nach Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 8 - Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch Ratsmitglieder**

- (1) Die geplante Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist der/ dem Samtgemeindebürgermeister/in frühzeitig anzuzeigen. Die / Der Samtgemeindebürgermeister/in entscheidet im Einzelfall, ob die Seminargebühren für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung von der Samtgemeinde getragen werden. Die Anmeldung zu der Fortbildungsveranstaltung erfolgt durch die Samtgemeindeverwaltung, sofern die Samtgemeinde die Kosten trägt. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gebiets der Samtgemeinde Papenteich werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Für Mitglieder des Samtgemeinderats, die gleichzeitig auch Ratsmitglied einer Gemeinde sind, trägt die Samtgemeinde grundsätzlich nur die Hälfte der Seminargebühren und der sonstigen Kosten.
- (2) Der Samtgemeindeausschuss wird über getroffene Entscheidungen zu Absatz 1 informiert.
- (3) Für Inhouse-Fortbildungen, die von der Samtgemeindeverwaltung organisiert werden, trägt die Samtgemeinde die Seminargebühren.

### **§ 9 - Auslagenersatz**

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit das durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Ersatz von Auslagen wird auf höchstens 20,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

### **§ 10 - Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionstragende der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen - mit Ausnahme des Verdienstaufalles - erhalten folgende Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Funktionstragende Personen der Freiwilligen Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister/innen	250,00 €
b) Stellv. Gemeindebrandmeister/innen	115,00 €
c) Ortsbrandmeister/innen:	
- Feuerwehrscharpunkt	120,00 €
- Feuerwehrstützpunkt	110,00 €
- Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	100,00 €
d) Stellv. Ortsbrandmeister/innen:	
- Feuerwehrscharpunkt	70,00 €
- Feuerwehrstützpunkt	65,00 €
- Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	55,00 €
e) Ausbildungsleitende Person Gemeindefeuerwehr	65,00 €
f) Stellv. Ausbildungsleitende Person Gemeindefeuerwehr	35,00 €

g)	Jugendfeuerwehrwart/in: - Gemeindefeuerwehr - Ortsfeuerwehr	65,00 € 40,00 €
h)	stellv. Jugendfeuerwehrwart/in: - Gemeindefeuerwehr - Ortsfeuerwehr	40,00 € 30,00 €
i)	Kinderfeuerwehrwart/in: - Gemeindefeuerwehr - Ortsfeuerwehr	65,00 € 40,00 €
j)	stellv. Kinderfeuerwehrwart/in: - Gemeindefeuerwehr - Ortsfeuerwehr	40,00 € 30,00 €
k)	Sicherheitsbeauftragte Person Gemeindefeuerwehr	35,00 €
l)	Atemschutzbeauftragte Person: - Gemeindefeuerwehr - Feuerweherschwerpunkt - Feuerwehrstützpunkt - Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	60,00 € 40,00 € 30,00 € 30,00 €
m)	stellv. Atemschutzbeauftragte Person Gemeindefeuerwehr	30,00 €
n)	Gerätewart/in: - Gemeindefeuerwehr - Feuerweherschwerpunkt - Feuerwehrstützpunkt - Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	135,00 € 110,00 € 65,00 € 55,00 €
o)	stellv. Gerätewart/in: - Feuerweherschwerpunkt - Feuerwehrstützpunkt	50,00 € 25,00 €
p)	Funkbeauftragte Person Gemeindefeuerwehr	60,00 €
q)	Brandschutzerzieher/in Gemeindefeuerwehr	30,00 €
r)	Schriftführer/in Gemeindefeuerwehr	35,00 €

(2) Der Gemeindebrandmeisterin bzw. dem Gemeindebrandmeister wird neben einer Aufwandsentschädigung ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt.

(3) Mit den Entschädigungen nach Abs. 1 sind die Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde abgegolten.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird der Verdienstaussfall unter der Voraussetzung des § 6 Abs. 6 ersetzt.

#### **§ 11 - Aufwandsentschädigung für sonstige Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen**

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalles erhalten folgende Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Schiedspersonen	40,00€
-----------------	--------

- (2) Mit den Entschädigungen nach Abs. 1 sind die Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde abgegolten.

### **§ 12 - Reisekosten**

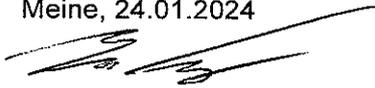
- (1) Für von der Samtgemeinde Papenteich vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes, erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, bei der dienstlichen Verwendung des privaten KFZs eine Wegstreckenentschädigung gem. § 5 Abs. 3 NRKVO. Die Verwendung des privaten KFZs ist gestattet, wenn kein dienstliches KFZ zur Verfügung steht.
- (2) Eine Verpflegungspauschale in Höhe von 10,00 € je Lehrgangsteilnehmerin bzw. Lehrgangsteilnehmer wird gewährt, wenn die Fortbildung länger als 6 Stunden dauert und keine Verpflegung gestellt wird.

### **Artikel II - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2024 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung in der zuletzt gültigen Fassung wird aufgehoben.

Meine, 24.01.2024



Kielhorn  
Samtgemeindebürgermeisterin